

1975	Ausgegeben zu Bonn am 26. August 1975	Nr. 52
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 75	Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 793-10-1	1185
18. 8. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 793-10-2	1190
18. 8. 75	Zweite Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 793-10-3	1192
6. 8. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	1196

Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971

Vom 18. August 1975

Auf Grund der Artikel 2 und 3 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1057), geändert durch Artikel 235 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Erste Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1065), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 545), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gebiet NO 1: Alle Meeresgewässer innerhalb derjenigen Teile des Nordostatlantiks und des Nördlichen Eismeer und deren Nebengewässer, die westlich des Meridians 51° östlicher Länge und innerhalb einer Linie liegen, die von der Südspitze Grönlands auf dem Meridian 44° westlicher Länge zum Breitenparallel 59° nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 42° westlicher Länge, auf diesem südlich zum Breitenparallel 48° nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian

18° westlicher Länge, auf diesem nördlich zum Breitenparallel 60° nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 5° westlicher Länge, auf diesem nördlich zum Breitenparallel 60° 30' nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 4° westlicher Länge, auf diesem nördlich zum Breitenparallel 64° nördlicher Breite, auf diesem östlich zur norwegischen Küste, dann die Küste nordwärts und ostwärts bis zum Meridian 51° östlicher Länge verläuft.“

- b) Nummer 2 entfällt.
- c) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 2 bis 8.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist verboten, in den in Spalte 1 der Anlage 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Gebieten die in Spalte 2 bezeichneten Fischarten mit solchen in Spalte 3 bezeichneten Schlepp- oder Zugnetzen zu fangen, die

- a) im Steert
- b) in jedem sonstigen Teil des Netzes

Maschen haben, deren Öffnung geringer ist als die in Spalte 4 jeweils bezeichnete zulässige Maschenöffnung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 stehen dem Fang der in Spalte 2 der Anlage 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Fischarten in den in Spalte 1 bezeichneten Gebieten NW 4 und NW 5 nicht entgegen, wenn die Fischerei mit Netzen, deren Maschen nicht die nach Spalte 4 zulässige Maschenöffnung haben, in erster Linie auf andere Fischarten gerichtet ist, und wenn jede einzelne der nachstehend in Absatz 3 aufgeführten Fischarten oder Gruppen von Fischarten, die an Bord eines Schiffes vorhanden sind, jeweils folgende Menge oder folgenden Anteil des Gesamtgewichts der Fänge an Bord nicht übersteigt:

- 1. an Bord eines Schiffes, das in den Gebieten NW 1—5 und dem an die Gebiete NW 3, NW 4 und NW 5 westlich und südlich anschließenden Gebiet nördlich der Breitenparallele 35° nördlicher Breite

- a) seit 10 oder mehr Tagen gefischt hat, nachdem es einen Hafen verlassen oder umgeladen hat
einen Anteil von 10 v. H.,

- b) seit 48 Stunden gefischt hat, an jedem der folgenden 10 Tage, wenn das Schiff

innerhalb dieser Zeit nicht anlandet oder umlädt

eine Menge von 5 000 kg oder einen Anteil von 20 v. H. oder

- 2. an Bord eines Schiffes, das weniger als 10 Tage nach seinem letzten Anlanden oder Umladen erneut anlandet oder umlädt

eine Menge von 2 500 kg oder einen Anteil von 15 v. H.“

- b) In Absatz 3 entfällt Nummer 1. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummer 1 und Nummer 2.

4. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Untermaßig sind auch Makrelen (*Scomber scombrus*), deren Größe, gemessen von der Maulspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse, geringer ist als 30 cm, wenn sie für die Verarbeitung zu Fischmehl oder Fischöl (Industriefischfang) in dem Teil des Gebietes NO 2 gefangen werden, der im Norden durch den Breitenparallel 62° nördlicher Breite, im Westen durch den Meridian 4° westlicher Länge und die schottische und englische Ostküste, im Süden durch den Breitenparallel 51° nördlicher Breite und im Osten durch die Grenze des Gebietes NO 2 begrenzt wird (Statistische Gebiete III a und IV des Internationalen Rates für Meeresforschung). Jedoch sind die Vorschriften des Absatzes 1 nicht anzuwenden, wenn das Gewicht einer Anlandung von Makrelen zum Industriefischfang zu nicht mehr als 20 v. H. aus untermaßigen Makrelen besteht.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Es ist verboten, in der Zeit vom 15. August bis zum 30. September jedes Jahres Hering (*Clupea harengus*) in dem Gebiet zu fangen, das durch gerade Linien zwischen folgenden Punkten und der Westküste Schottlands begrenzt wird:

Butt of Lewis, Cape Wrath; 58° 55' N, 5° W; 58° 55' N, 7° 10' W; 58° 20' N, 8° 20' W; 57° 40' N, 8° 20' W; Hebriden.

(2) Es ist verboten, Hering zu fangen, dessen Größe von der Maulspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen geringer ist als 20 cm, in dem Gebiet, das durch gerade Linien zwischen folgenden Punkten begrenzt wird:

a) 4° W; 60° 30' N; 5° W; 60° N; 12° W; 54° 30' N, Küste von Irland;

b) 55° N an der Ostküste Nordirlands und der Westküste Schottlands.

Jedoch dürfen 10 v. H. des Gewichts der aus dem in Satz 1 bezeichneten Gebiet angelandete-

ten Heringe oder andere Fischarten, für die Mindestgrößen festgesetzt sind, aus untermaßigem Hering bestehen.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Die Absätze 4 und 5 entfallen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Schonzeiten und Schongebiete“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In folgenden Zeiten und Gebieten dürfen nur pelagische Fanggeräte (Ringwaden oder solche Schwimmschleppnetze, die mit Scherbrettern versehen sind, die das Fischen auf dem Grund unmöglich machen) verwendet werden; irgendwelche Vorrichtungen, die die Fischerei auf Grundfischarten ermöglichen, dürfen nicht verwendet werden:

- 1. mit Schiffen über 39,6 m Länge

in dem an die Küste der Vereinigten Staaten angrenzenden Teil des Gebietes NW 5 und der westlich und südlich hieran anschließenden Gewässer nördlich 39° N und nördlich von geraden Linien, die die Punkte 39° N, $73^{\circ} 30'$ W; $40^{\circ} 20'$ N, $72^{\circ} 23'$ W; $40^{\circ} 20'$ N, $68^{\circ} 15'$ W verbinden, sowie südlich und westlich einer geraden Linie zwischen den Punkten $40^{\circ} 20'$ N, $68^{\circ} 15'$ W und $43^{\circ} 17'$ N, 70° W ganzjährig;

- 2. in dem Teil des Gebietes NW 4, das durch gerade Linien zwischen folgenden Punkten begrenzt wird:

43° N, 67° W; $42^{\circ} 42'$ N, $66^{\circ} 32'$ W; $42^{\circ} 20'$ N, $66^{\circ} 32'$ W; $42^{\circ} 20'$ N, 66° W; $42^{\circ} 04'$ N, $65^{\circ} 44'$ W; $42^{\circ} 49'$ N, 64° W; $43^{\circ} 30'$ N, 64° W; 43° N, $65^{\circ} 40'$ W

während der Monate Februar bis Mai jedes Jahres;

- 3. in den Teilen des Gebietes NW 5, die durch gerade Linien zwischen folgenden Punkten begrenzt werden:

a) $42^{\circ} 10'$ N, $69^{\circ} 55'$ W; $41^{\circ} 10'$ N, $69^{\circ} 10'$ W; $41^{\circ} 35'$ N, $68^{\circ} 30'$ W; $41^{\circ} 50'$ N, $68^{\circ} 45'$ W; $41^{\circ} 50'$ N, 69° W;

b) $42^{\circ} 20'$ N, 67° W; $41^{\circ} 15'$ N, 67° W; $41^{\circ} 15'$ N, $65^{\circ} 40'$ W; 42° N, $65^{\circ} 40'$ W; $42^{\circ} 20'$ N, 66° W

während der Monate März bis Mai jedes Jahres.“

- c) Folgende Absätze 3, 4 und 5 werden angefügt:

„(3) Der Fang von Lodde (*Mallotus villosus*) ist in dem Teil des Gebietes NW 3 verboten, der zwischen der Küste Neufundlands und geraden Linien zwischen folgenden Punkten liegt:

$46^{\circ} 12'$ N, $54^{\circ} 24'$ W; $46^{\circ} 12'$ N, $52^{\circ} 52'$ W; $46^{\circ} 42'$ N, $52^{\circ} 22'$ W; $47^{\circ} 28'$ N, 52° W; $48^{\circ} 20'$ N, 52° W; $49^{\circ} 15'$ N, $52^{\circ} 54'$ W.

(4) Der Fang mit Schleppnetzen von Seezunge (*Solea solea*) und Scholle (*Pleuronectes platessa*) ist mit Schiffen über 50 Brutto-Registertonnen oder 300 Pferdestärken innerhalb von 12 Seemeilen, gemessen von der Basislinie, vor den Küsten des Festlandes von Belgien, der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland sowie der Westküste Dänemarks südlich $56^{\circ} 30'$ N verboten.

(5) Der Fang mit Schleppnetzen ist in den Gebieten vor der nordnorwegischen Küste, die landwärts durch die norwegische Fischereigrenze und seewärts durch gerade Linien zwischen den folgenden Punkten begrenzt werden, zu folgenden Zeiten verboten:

a) $68^{\circ} 50'$ N, $13^{\circ} 50'$ E; $69^{\circ} 09'$ N, $13^{\circ} 37'$ E; $69^{\circ} 33'$ N, $15^{\circ} 32'$ E; 70° N, $16^{\circ} 28'$ E, 70° N, $17^{\circ} 28'$ E vom 20. Oktober bis 20. März jedes Jahres

b) $71^{\circ} 17'$ N, $23^{\circ} 47'$ E; $71^{\circ} 50'$ N, $23^{\circ} 47'$ E; $71^{\circ} 50'$ N, $25^{\circ} 40,5'$ E; $71^{\circ} 23'$ N, $25^{\circ} 40,5'$ E vom 1. November bis 31. März jedes Jahres

c) $70^{\circ} 55'$ N, $30^{\circ} 10,5'$ E; $71^{\circ} 12'$ N, $30^{\circ} 43'$ E; $70^{\circ} 45'$ N, $31^{\circ} 50'$ E; $70^{\circ} 34'$ N, $31^{\circ} 29'$ E vom 1. Oktober bis 1. März jedes Jahres.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„a) entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 Hering fängt oder so gefangenen Hering anlandet, feilbietet, zum Verkauf anbietet oder verkauft oder

b) entgegen § 8 Abs. 3 eine Ringwade zum Heringsfang benutzt oder“

- b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. in einem Schongebiet

a) entgegen § 9 Abs. 1 während einer Schonzeit andere als pelagische Fanggeräte oder Vorrichtungen verwendet, die die Fischerei auf Grundfischarten ermöglichen,

b) entgegen § 9 Abs. 2 während einer Schonzeit Roten Gabeldorsch oder Amerikanischen Seehecht fängt,

c) entgegen § 9 Abs. 3 Lodde fängt oder

d) entgegen § 9 Abs. 4 Seezunge oder Scholle fängt oder

e) entgegen § 9 Abs. 5 während einer Schonzeit mit Schleppnetzen fängt.“

- 8. In Anlage 2 entfallen in Spalte 1 die Bezeichnung „NO 1 — Färöer“ sowie in den Spalten 2 und 3 die dieser Bezeichnung zugeordneten Netzarten und zulässigen Maschenöffnungen.

9. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

Gebiet	Fischart	Netzart	Zulässige Maschen- öffnung in mm	
			a) im Steert	b) in jedem sonstigen Teil des Netzes
1	2	3	4	
NW 1 NW 2	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) Rotbarsch (<i>Sebastes</i> spp.) Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>) Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>) Doggerscharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i>) Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	Zugnetz Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Baumwolle, Hanf, Polyamidfasern oder Polyesterfasern hergestellt ist	110	110
NW 3	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) Rotbarsch (<i>Sebastes</i> spp.) Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>) Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>) Amerikanische Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i>) Doggerscharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i>) Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>) Köhler (<i>Pollachius virens</i>) Weißer Gabeldorsch (<i>Urophycis tenuis</i>)	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Manila oder aus einem anderen, nicht im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten Material hergestellt ist	120	120
		130	130	
NW 4	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) Plattfische: Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>) Amerikanische Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i>) Winterflunder (<i>Pseudopleuronectes americanus</i>) Doggerscharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i>)	Zugnetz Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Baumwolle, Hanf, Polyamidfasern oder Polyesterfasern hergestellt ist	110	100
			120	105
NW 5	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>) Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>) Amerikanische Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i>)	Der Teil eines Schleppnetzes, der aus Manila oder aus einem anderen, nicht im vorhergehenden Abschnitt aufgeführten Material hergestellt ist	130	114

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1975

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr**

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung
zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971**

Vom 18. August 1975

Auf Grund der Artikel 2 und 3 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1057), geändert durch Artikel 235 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 25. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 34), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 547), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Schiffe, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, und die in einem der in § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1065), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 18. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1185), bezeichneten Gebiet sowie in dem an die Gebiete NW 3, NW 4 und NW 5 westlich und südlich anschließenden Gebiet nördlich des Breitenparallels 35° nördlicher Breite außerhalb der Hoheitsgewässer und Fischereizonen zum Fang oder zur Bearbeitung von Seefischen eingesetzt sind, unterliegen der Kontrolle nach Maßgabe der §§ 2 und 3.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „NW 1 bis NW 5“ jeweils durch die Worte „des Nordwestatlantiks“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Er hat jedoch schon vorher eine Lotsenleiter zur Verfügung zu stellen und im übrigen die üblichen Praktiken einer guten Seemannschaft zu beachten, um dem Kontrollbeamten, der von weiteren Kontrollbeamten und nicht mehr als zwei Zeugen begleitet sein kann, das Anlegen und Anbordgehen sobald wie tunlich zu ermöglichen.“

c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Er hat insbesondere zu dulden, daß der Fang, die Netze, sonstige Fanggeräte oder -vorrich-

tungen sowie die einschlägigen Papiere nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8 kontrolliert und fotografiert werden.“

d) Absatz 4 Satz 2 entfällt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kontrollbeamte ist berechtigt

a) im Nordwestatlantik alle Fanggeräte und -vorrichtungen, die sich auf oder in der Nähe des Arbeitsdecks befinden und gebrauchsfertig sind,

b) in den Gebieten NO 1 bis NO 3 alle Fanggeräte und -vorrichtungen, jedoch mit Ausnahme der Netze, die trocken und unter Deck verstaut sind,

zu kontrollieren.“

f) In Absatz 6 werden die Worte „NW 1 bis NW 5“ durch die Worte „des Nordwestatlantiks“ ersetzt.

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verlangt der Kontrollbeamte, daß der Schiffsführer ein solches Teil eines Fanggerätes entfernt, das nach Ansicht des Kontrollbeamten unter Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorschriften benutzt worden ist, so hat der Schiffsführer zu dulden, daß an einem jeden Teil eines Fanggerätes, das nach Ansicht des Kontrollbeamten in dieser Weise benutzt worden ist, eine Kontrollmarke so angebracht wird, daß sichergestellt ist, daß das mit der Marke versehene Teil des Gerätes erhalten bleibt, bis es von einem Kontrollbeamten der Bundesrepublik Deutschland besichtigt worden ist. Der Kontrollbeamte ist berechtigt, das Fanggerät so zu fotografieren, daß die Kontrollmarke und die Maße des Gerätes sichtbar sind.“

h) Als neuer Absatz 8 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„(8) Bei einer offensichtlichen Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorschriften ist der Kontrollbeamte berechtigt, das Schiffstagebuch, das Fischereitagebuch oder andere einschlägige Dokumente zu überprüfen und in das Fischereitagebuch oder ein anderes für die Kontrolle erhebliches Dokument seine Feststellungen über Zeitpunkt, Ort und Art der offensichtlichen Zuwiderhandlung einzutragen. Er ist berechtigt, von jeder die Einhaltung dieser Vorschriften betreffenden

Eintragung in einem solchen Dokument eine wahrheitsgetreue Abschrift anzufertigen und den Schiffsführer aufzufordern, auf jeder Seite der Abschrift zu bescheinigen, daß es sich um eine wahrheitsgetreue Abschrift handelt. Der Kontrollbeamte soll vollständige Gelegenheit erhalten, den Beweis für eine offensichtliche Zuwiderhandlung durch Fotografien des Fischereifahrzeugs, Gerätes, Fanges, der Tagebücher oder anderer Dokumente zu erbringen."

- i) Als neuer Absatz 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„(9) Bei einer offensichtlichen Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 3 Satz 1 genannten Vorschriften hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, daß Nachrichten auf seinem Funkgerät und durch dessen Bedienungspersonal gesendet und empfangen werden können, um dem Kontrollbeamten zu ermöglichen, mit einem in der Nähe befindlichen Kontrollbeamten oder einer anderen zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufzunehmen. Wenn der Kontrollbeamte nicht in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne eine solche Verbindung aufzunehmen, hat er die Kontrolle zu beenden und das Schiff zu verlassen. Kommt jedoch eine solche Verbindung zustande, ist der Kontrollbeamte berechtigt, mit Zustimmung eines Kontrollbeamten oder einer anderen zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland so lange an Bord zu bleiben, bis ein zuständiger Bediensteter der Bundesrepublik Deutschland das Schiff betritt. Während der Kontrollbeamte an Bord bleibt, kann das kontrollierte Fahrzeug den Fischfang weiter betreiben.“

- j) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 10 bis 12.

- k) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Der Schiffsführer unterschreibt den von dem Kontrollbeamten gefertigten und von diesem unterschriebenen Bericht. Er ist berechtigt, dem Bericht Bemerkungen hinzuzufügen oder hinzuzufügen zu lassen, die er unterschreibt. Der Schiffsführer erhält eine Ausfertigung des Berichts.“

3. In § 3 Abs. 1 und § 4 werden die Worte „deutsche Kontrollbeamte“ durch die Worte „Kontrollbeamte der Bundesrepublik Deutschland“ sowie die Bezeichnung „§§ 1 und 2 Abs. 2 bis 9“ durch die Bezeichnung „§§ 1 und 2 Abs. 2 bis 6, Abs. 7 Satz 1 und 3 sowie Abs. 8 und 10 bis 12“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 2 Abs. 3 bis 9 einem Kontrollbeamten nicht ermöglicht,

- a) einen Fang, ein Netz, ein sonstiges Fanggerät, eine sonstige Fangvorrichtung oder die Fischerei- oder Schiffstagesbücher zu kontrollieren oder zu fotografieren oder an einem Gerät eine Kontrollmarke anzubringen oder ein so gekennzeichnetes Gerät zu fotografieren,

- b) von einer Eintragung eine wahrheitsgetreue Abschrift anzufertigen,

- c) mit einem in der Nähe befindlichen Kontrollbeamten oder einer anderen zuständigen Behörde Verbindung aufzunehmen oder mit deren Zustimmung an Bord zu bleiben oder“.

- b) In Absatz 1 wird als Nummer 2 a folgende Vorschrift eingefügt:

„2a. entgegen § 2 Abs. 7 nicht duldet, daß eine Kontrollmarke vorschriftsmäßig angebracht wird oder“.

- c) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 8“ durch die Worte „§ 2 Abs. 10“ ersetzt.

- d) In Absatz 2 werden in den Nummern 1 und 3 die Worte „§ 2 Abs. 2 bis 8“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 bis 7 sowie Abs. 10“ ersetzt.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Buchstabe a wird unter der Bezeichnung „Dänemark“ die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ eingefügt.

- b) Unter Buchstabe b wird über der Bezeichnung „Dänemark“ die Bezeichnung „Bulgarien“, unter der Bezeichnung „Dänemark“ die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ sowie unter der Bezeichnung „Island“ die Bezeichnung „Italien“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung
zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971**

Vom 18. August 1975

Auf Grund der Artikel 2 und 3 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 vom 25. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1057), geändert durch Artikel 235 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. September 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1109), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 6. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 548, 700), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Führer von Fischereifahrzeugen, die in den in der Anlage bezeichneten Gebieten NW 1 bis NW 5 sowie den westlich und südlich hieran anschließenden Gewässern nördlich des Breitenparallels 35° nördlicher Breite die dort bezeichneten Fischarten fangen, haben tägliche Aufzeichnungen über ihre Fänge nach Datum, Position, Menge, Abfall und Verwendung des Fangs sowie über die Art des Fanggeräts und den Fischereiaufwand (Anzahl der Hols multipliziert mit Fangzeit) zu machen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Fischereiunternehmen, die in den in der Anlage bezeichneten Gebieten die dort bezeichneten Fischarten fangen, haben dem Bundesminister oder der von ihm bestimmten Stelle auf Verlangen Beginn und Ende ihrer Fischerei anzugeben und zum Nachweis die erforderlichen Erklärungen und Urkunden vorzulegen; auf Verlangen haben sie ferner zum Nachweis, daß sie nicht eine größere als die in der Erlaubnis jeweils angegebene Menge gefangen haben, die erforderlichen Erklärungen und Urkunden vorzulegen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die nach Absatz 1 zu erteilenden Erlaubnisse sind die bis zum Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 18. August 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1192) getätigten Fänge anzurechnen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„(2) In dem um die Färöer liegenden Teil des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Durchführungs-

verordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 bezeichneten Gebieten NO 1, der durch gerade Linien zwischen folgenden Punkten begrenzt wird: 63° N, 15° W; 63° N, 4° W; 60° 30' N, 4° W; 60° 30' N, 5° W; 60° N, 5° W; 60° N, 15° W (Statistisches Gebiet Vb des Internationalen Rates für Meeresforschung) dürfen im Kalenderjahr nicht mehr als 18 500 t Grundfisch gefangen werden. Der Fang bedarf der Erlaubnis des Bundesministers. Die gezielte Fischerei auf Kabeljau und Schellfisch ist verboten.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Innerhalb des in Absatz 2 genannten Gebietes ist der Fang in folgenden Gebietsteilen in folgenden Zeiten verboten:

1. 20 Seemeilen von der färöischen Basislinie zwischen einer Linie 0° rechtweisend von Eidiskoll und einer Linie 90° rechtweisend von Bispur
vom 15. Februar bis zum 15. Mai.
2. 30 Seemeilen von der färöischen Basislinie zwischen einer Linie rechtweisend 90° von Bispur und einer Linie rechtweisend 90° von Akrabergi
vom 1. Juni bis zum 30. November
3. 24 Seemeilen von der färöischen Basislinie zwischen einer Linie 150° rechtweisend von Akrabergi und einer Linie 190° rechtweisend von Akrabergi sowie 18 Seemeilen von der färöischen Basislinie zwischen einer Linie 190° rechtweisend von Akrabergi und einer Linie 240° rechtweisend von Ørnani-puni
vom 1. April bis zum 30. Juni und
vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember
4. 24 Seemeilen von der färöischen Basislinie zwischen einer Linie 240° rechtweisend von Trøllhøvda und einer Linie 320° rechtweisend von Bardi
vom 1. Dezember bis zum 31. März und im Monat Mai
5. Innerhalb der 200 m-Tiefenlinie auf der Färöer-Bank (der Teil des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 bezeichneten Gebietes NO 1, der im Süden durch die südliche Grenze des Gebietes NO 1, im Westen durch den Meridian 10° westlicher Länge, im Norden durch den Breitenparallel 61° 30' nördlicher Breite und im Osten durch gerade Linien zwischen folgenden Punkten begrenzt wird: 61° 30' N, 8° W; 61° 15' N, 7° 30' W; 60° 30' N, 7° 30' W,

60° 30' N, 8° W (Statistisches Gebiet Vb₂ des Internationalen Rates für Meeresforschung) im Monat März.

In den in Satz 1 genannten Gebieten dürfen keine Fahrzeuge eingesetzt werden, deren Größe, gemessen in Brutto-Registertonnen, die Größe solcher Fahrzeuge übersteigt, die dort bis zum Ende des Jahres 1973 gewohnheitsmäßig gefischt haben.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Es ist verboten, in dem in § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Ersten Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 bezeichneten Gebiet NW 5, sowie in dem Teil des in Nr. 7 dieser Vorschrift bezeichneten Gebietes NW 4, der zwischen der Grenze zwischen den Gebieten NW 4 und NW 5 und den Küsten Neu-Braunschweigs und Neu-Schottlands sowie zwischen einer Linie liegt, die von der Ostküste Neu-Schottlands auf dem Breitenparallel 44° 52' nördlicher Breite zum Meridian 60° westlicher Länge, auf diesem südlich zum Breitenparallel 44° 10' nördlicher Breite, auf diesem östlich zum Meridian 59° westlicher Länge, auf diesem südlich zum Breitenparallel 39° nördlicher Breite und auf diesem westlich bis zur Grenze zwischen den Gebieten NW 4 und NW 5 verläuft, Hering (*Clupea harengus*) zu fangen oder an Bord zu behalten, dessen Größe von der Maul-

spitze bis zum Ende der Schwanzflosse geringer als 22,7 cm ist (untermaßiger Hering). Jedoch dürfen auf einem Schiff während einer Reise 10 v. H. des Gewichts oder 25 v. H. der Anzahl der gesamten Heringe, die in den in Satz 1 bezeichneten Gebieten gefangen worden sind, aus untermäßigem Hering bestehen. Als eine Reise im Sinne dieser Vorschrift gelten bis zu 90 auf den Fangplätzen verbrachte Tage.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2 und 3 wird die Bezeichnung „§ 2 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 Satz 2 ohne Erlaubnis oder entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 gezielt auf Kabeljau oder Schellfisch in den dort bezeichneten Gebieten fischt,“.
- c) Als Nummer 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:
 - „5. entgegen § 2 Abs. 4 in einem Schongebiet
 - a) während einer Schonzeit Fisch fängt oder
 - b) Fahrzeuge unzulässiger Größe einsetzt oder“.
- d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

5. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 1 Abs. 1

Fischart	Gebiet
1	2
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	NW 1
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	NW 1 NW 2 NW 3 NW 4 NO 1 östlich 11° W, nördlich 63° N sowie NO 2 zwischen 64° N und 62° N (Nordost-Arktik) NO 2 südlich 62° N; östlich 4° W, entlang der Ostküste Schottlands und Englands; nördlich 51° N; westlich 7° E an der Südküste Norwegens, von dort nach Süden bis 57° 30' N, von dort nach Osten bis 8° E, dann nach Süden bis 57° N, von dort nach Osten zur dänischen Küste (Nordsee)
Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>)	NO 2 (Nordsee)
Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	NO 2 (Nordsee) NW 4
Rotbarsch (<i>Sebastes spp.</i>)	NW 3 NW 4
Hering (<i>Clupea harengus</i>)	NW 4 NO 1 östlich 11° W und nördlich 63° N sowie östlich 15° W südlich 63° N; NO 2 zwischen 64° N und 62° N (Statistische Gebiete I, II und Vb des Internationalen Rates für Meeresforschung) NO 2 südlich 62° N; östlich 4° W, entlang der Ostküste Schottlands und Englands und dann 1° W; westlich einer von Skagen zum Paternoster-Leuchtturm gezogenen Linie (Nordsee und Skagerrak) NO 2 südlich 52° 30' N; östlich 9° W und westlich von geraden Linien, die zwischen folgenden Punkten gezogen werden: 48° N, 5° W; 49° 30' N, 5° W; 49° 30' N, 7° W; 50° 30' N, 7° W; 50° 30' N, 6° W; 51° N, 6° W; 51° N, 5° W; von hier aus in nördlicher Richtung bis zur walisischen Küste (Statistische Gebiete VII g und VII h und Teil des Statistischen Gebietes VII a des Internationalen Rates für Meeresforschung) NO 2 begrenzt von einer Linie, die verläuft von der Nordküste Schottlands bei 4° westlicher Länge nordwärts bis 60° 30' nördlicher Breite, westwärts bis 5° westlicher Länge, südwärts bis 60° nördlicher Breite, westwärts bis 12° westlicher Länge, südwärts bis 54° 30' nördlicher Breite, ostwärts zur Küste Irlands und bei 55° nördlicher Breite von der Ostküste Nordirlands zur Westküste Schottlands (Teilgebiet des Statistischen Gebietes VI a des Internationalen Rates für Meeresforschung)
Doggerscharbe (<i>Hippoglossoides platessoides</i>)	NW 2 NW 3 NW 4
Amerikanische Kliesche (<i>Limanda ferruginea</i>)	NW 3 mit Ausnahme der Gebiete nördlich 49° 15' N, östlich 46° 30' W und westlich 54° 30' W NW 4
Rotzunge (<i>Glyptocephalus cynoglossus</i>)	NW 2 südlich 55° 20' N NW 3 mit Ausnahme des Gebietes nördlich 49° 15' N und östlich 46° 30' W NW 4
Seezunge (<i>Solea solea</i>)	NO 2 (Nordsee) NO 2 südlich 51° N; südlich und östlich von geraden Linien zwischen der Küste Cornwalls, entlang 50° N bis 7° W,

Fischart	Gebiet
1	2
	von dort nach Süden bis 49° 30' N, von dort nach Osten bis 5° W und von dort nach Süden bis 48° N (Englischer Kanal)
	NO 2 innerhalb von geraden Linien zwischen 5° W an der walisischen Südküste, von dort nach Süden bis 51° N, von dort nach Westen bis 6° W, von dort nach Süden bis 50° 30' N, von dort nach Westen bis 7° W, von dort nach Süden bis 50° N und von dort nach Osten zur Küste Cornwalls (Bristol-Kanal)
	NO 2 zwischen Großbritannien und Irland; südlich 55° N und nördlich 52° N (Irische See)
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	NO 2 (Nordsee) NO 2 (Englischer Kanal) NO 2 (Bristol-Kanal) NO 2 (Irische See)
Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	NW 2 NW 3 mit Ausnahme der Gebiete südlich 46° N und östlich 46° 30' W
Grenadierfisch (<i>Coryphaenoides rupestris</i>)	NW 2 NW 3
Amerikanischer Seehecht (<i>Merluccius bilinearis</i>)	NW 4
Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	NW 4
Lodde (<i>Mallotus villosus</i>)	NW 2 NW 3 mit Ausnahme des Gebietes südlich 49° 15' N und östlich 46° 30' W
Makrele (<i>Scomber scombrus</i>)	NW 4
Makrele — zum Industriefischfang —, soweit ein Beifang von 20 v. H. des Gewichts jeder Anlandung anderer Arten für industrielle Zwecke überschritten wird	NO 2 südlich 60° N; östlich 4° W entlang der Ostküste Schottlands und Englands; nördlich 51° N; westlich entlang den Küsten Frankreichs, Belgiens, der Niederlande, der Bundesrepublik Deutschland und Dänemarks bis Thybarai, von dort entlang der Südküste des Limfjordes bis Egensekloster, von dort entlang der Ostküste Jütlands bis Hasenöre, von dort über den Großen Belt bis Gruben, von dort am nördlichen Öresund zum Kullen und von dort an der schwedischen und norwegischen Küste entlang bis 60° N (Nordsee, Skagerrak und Kattegatt)
Glasaugen (<i>Argentinidae</i>)	NW 4
Sämtliche Fische mit Ausnahme von Menhaden (<i>Brevortia</i>), Thunfischen (<i>Thunnidae</i>), Schwertfischen (<i>Xiphidae</i>) und Haifischen (<i>Pleurotremata</i>) — außer Dornhaien (<i>Squalidae</i>) und Katzenhaien (<i>Scyliorhinidae</i>) — sowie Kalmare (<i>Loliginidae</i>)	NW 5 sowie die westlich und südlich hieran anschließenden Gewässer nördlich 35° N

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Seefischerei-Vertragsgesetzes 1971 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 6. August 1975

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1975 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 137) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XI Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 5. August 1975 in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 7. Mai 1975 bei dem Generalsekretär der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation in London hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 6. Mai 1975
Dänemark	am 6. Mai 1975
Dominikanische Republik	am 6. Mai 1975

Fidschi	am 6. Mai 1975
Frankreich	am 6. Mai 1975
Japan	am 6. Mai 1975
Liberia	am 6. Mai 1975
Marokko	am 6. Mai 1975
Monaco	am 25. Mai 1975
Neuseeland	am 24. Juni 1975
Norwegen	am 6. Mai 1975
Schweden	am 6. Mai 1975
Senegal	am 6. Mai 1975
Sowjetunion	am 6. Mai 1975
Spanien	am 6. Mai 1975
Syrien	am 7. Mai 1975
Vereinigtes Königreich Hongkong	am 6. Mai 1975
Vereinigte Staaten	am 6. Mai 1975

Bonn, den 6. August 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.